

23.07.2015
psc-sc

Gestattungs- und Nutzungsvertrag über das Belegungsrecht einer Grabstätte auf dem
Kapitelsfriedhof in Speyer zugunsten der Stadt Speyer

zwischen

dem Domkapitel Speyer, - KöR -
vertreten durch den Dompropst, Herrn Weihbischof Otto Georgens

- Eigentümer -

und
der Stadt Speyer
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Hansjörg Eger

- Nutzungsberechtigte -

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine Teilfläche aus dem Grundstück des Domkapitels Speyer in der Gemarkung Speyer Flst.-Nr. 413/5 mit 2.490 qm, eingetragen im Grundbuch von Speyer, Blatt 26992.

Die betroffene Teilfläche bzw. sonstige Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Vertragszweck

(1) Der Nutzungsberechtigten ist es gestattet, die entsprechende Teilfläche des Kapitelsfriedhofes als Grabstätte zu belegen.

Die Belegung ist ausschließlich auf die Person von Herrn Bundeskanzler a.D. Dr. Helmut Kohl destiniert,
[REDACTED]

Die Nutzungsberechtigte darf die Grabstätte auf ihre Kosten zu diesem Zweck herrichten und die hierzu erforderlichen allgemein üblichen Anlagen und Einrichtungen erstellen. Planung und Ausführung sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu treffen. Grundsätzlich sind die gesetzlichen Erfordernisse des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 4. März 1983 durch die Nutzungsberechtigte in Eigenverantwortung zu beachten.

Der Zugang zu der Grabstätte erfolgt ausschließlich über den Konrad-Adenauer-Park. Ein Zugang von Seitens des Kapiteelfriedhofes ist nicht möglich. Die Grabstätte ist insoweit einzugrenzen.

(2) Eine Änderung des Vertragszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 3 Vertragszeit

Der Vertrag beginnt am 24. Juli 2015 und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Recht wird unentgeltlich eingeräumt.

§ 5 Lasten

Die Nutzungsberechtigte trägt die öffentlichen Lasten und Kommunalabgaben.

§ 6 Übergabe

Die Grundstücksteilfläche wird in dem Zustand überlassen, in der sie sich zur Zeit befindet. Jegliche Gewährleistung wird ausgeschlossen.

§ 7 Unterhaltung des Grundstücks

(1) Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die entsprechende Teilfläche einschließlich der eventuell errichteten Anlagen und Einrichtungsgegenstände sorgsam zu behandeln, zu reinigen sowie den laufenden Unterhalt und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten sachgemäß vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Außerdem sorgt sie dafür, dass jeder Schaden an den angrenzenden Bereichen des Kapiteelfriedhofes vermieden wird.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten

Die Nutzungsberechtigte übernimmt alle Verkehrssicherungspflichten (insbesondere Reinigung, Streuen und Schneeräumen).

§ 9 Haftung

Die Nutzungsberechtigte haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle mit der Anlegung oder Benutzung des Grundstücks zusammenhängenden Schäden und Unfälle. Entsprechendes gilt für die Verletzung von Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten (§§ 7, 8). Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Grundstückseigentümer insoweit von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Rückgabe des Grundstücks

Der Nutzungsberechtigte hat nach Beendigung des Nutzungsvertrages auf Antrag der Eigentümerin erstellte Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen und das Grundstück in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der Nutzungsberechtigte kann keinerlei Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche geltend machen.

§ 11 Zusatzvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer anderweitigen Grablegung der berechtigten Personen nach § 2 dieser Vertrag gegenstandslos wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

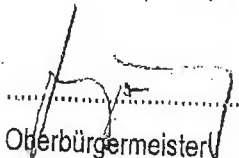
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

Speyer, den 24.07.2015

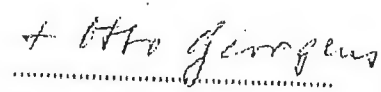
Speyer, den 24.07.2015

Für die Nutzungsberechtigte:

Für den Eigentümer:



 Oberbürgermeister
 Hansjörg Eger



 Dompropst
 Weihbischof Otto Georgens

